



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. August 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. August 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Hessische Archivgesetz ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Eine Neufassung, bei der das Archivrecht weiterentwickelt wird, ist vorgesehen.

Das derzeit im Hessischen Pressegesetz verankerte Pflichtexemplarrecht verpflichtet Verleger und Autoren, ein Belegexemplar jeder in Hessen erscheinenden gedruckten Publikation der zuständigen Landesbibliothek zu übergeben. Digitale Publikationen fallen jedoch nicht unter die derzeitige Pflichtexemplarregelung. Dadurch entsteht eine Lücke in der Erfassung und Überlieferung des Kulturgutes unserer Zeit.

B. Lösung

Das Hessische Archivgesetz wird novelliert und in einer Neufassung zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Novellierung wird die Organisation der Staatsarchive reformiert und das Archivrecht in Hessen weiterentwickelt.

Die derzeitige Pflichtexemplarregelung wird auf digitale Publikationen in Hessen erweitert, indem eine erweiterte und überarbeitete Pflichtexemplarregelung in das Hessische Bibliotheksgesetz eingefügt wird. Die derzeitige Regelung im Hessischen Pressegesetz wird aufgehoben. So wird gleichzeitig die Pflichtexemplarregelung in den rechtlich und sachlich gebotenen Gesetzesrahmen überführt.

C. Befristung

Fünf Jahre.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Archivreform erfolgt kostenneutral. Die in der Ressortzuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst liegende Aufgabe, das kulturhistorische Erbe durch Archivierung erhaltenswerter Unterlagen zu bewahren, wird im Rahmen des Haushaltsbudgets (Mandant Information und Dokumentation) finanziert. Für

zukünftige definierte Leistungen des Hessischen Landesarchivs, die nicht unter die Wahrnehmung dieser Ressortzuständigkeit des HMWK fallen, wird eine Kostentragungspflicht geltend gemacht, die in einer Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden soll.

Für die Pflichtexemplarregelung in Art. 2 des Gesetzentwurfs entstehen dem Land die nachfolgend dargestellten Aufwände.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2013 für die Pflichtexemplarregelung	400.000 €		400.000 €	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Diese müsste angepasst werden.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuregelung des Archivwesens
und des Pflichtexemplarrechts**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Archivgesetz (HArchivG)**

**TEIL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut. Es soll das öffentliche Archivgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen, verfügbar halten und unter Anwendung moderner Technologien für die öffentliche Nutzung zugänglich machen. Es regelt den Datenschutz für das öffentliche Archivgut.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Vereinigungen. Es gilt ferner nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse und solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

(3) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte, des Landtags und der sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände, ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen einschließlich der Hochschulen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben.

(5) Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind die Archive, die für das Archivgut der in Abs. 3 und 6 genannten Stellen sowie ihrer Rechtsvor-

gänger zuständig sind und dieses nach Maßgabe dieses Gesetzes übernehmen, auf Dauer aufbewahren, sichern, erschließen und nutzbar machen.

(6) Als öffentliche Stellen des Landes gelten auch:

1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

(7) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, deren Archivwürdigkeit festzustellen, die archivwürdigen Unterlagen zu übernehmen und sachgemäß aufzubewahren, zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

TEIL 2 ORGANISATION UND AUFGABEN DES HESSISCHEN LANDESARCHIVS

§ 3 Organisation des Hessischen Landesarchivs

(1) Das Hessische Landesarchiv besteht aus dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, dem Staatsarchiv Darmstadt und dem Staatsarchiv Marburg. Es bündelt zentrale archivfachliche und administrative Aufgaben. Das für das Archivwesen zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über das Hessische Landesarchiv aus.

(2) Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs sind der Landesbetrieb Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft (§ 5) und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde (§ 6).

(3) Die vom Hessischen Landesarchiv zu erreichenden standortübergreifenden archivfachlichen Ziele werden zwischen dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Leiter oder der Leiterin des Hessischen Landesarchivs im Rahmen einer Zielvereinbarung gemeinsam festgelegt.

§ 4 Aufgaben des Hessischen Landesarchivs

(1) Das Hessische Landesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes zu archivieren. Es nimmt standortübergreifende Aufgaben des Archivwesens des Landes und der Archivverwaltung wahr.

(2) Aufgaben der Archivierung werden von Personen wahrgenommen, die eine archivfachliche Ausbildung besitzen oder in sonstiger Weise fachlich geeignet sind.

(3) Das Hessische Landesarchiv berät die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Hessische Landesarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf die nicht staatlichen Archive im Rahmen der Archivpflege.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landesarchivs kann Verträge über die Archivierung von Unterlagen privater oder kommunaler Herkunft im Namen des Landes abschließen.

(5) Das Hessische Landesarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals wahr.

(6) Das Hessische Landesarchiv wirkt als Haus der Geschichte an der wissenschaftlichen Auswertung der von ihm aufbewahrten Unterlagen sowie an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Landes mit.

TEIL 3 KOOPERATIONSPARTNER DES HESSISCHEN LANDESARCHIVS

§ 5 Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft

(1) Das Land ist Träger der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft. Sie ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), im Geschäftsbereich des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums. Die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft hat die Aufgabe, Archivarinnen und Archivare des gehobenen und höheren Dienstes für Bund und Länder nach hessischem Recht auszubilden. Sie führt Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge durch und betreibt archivwissenschaftliche Forschung.

(2) Die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die Qualität der Leistungen der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

§ 6 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde

(1) Das Land unterhält ein Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde mit Sitz in Marburg. Es hat die Aufgabe, Grundlagen der hessischen Geschichte zu erschließen und im Kontext überregionaler Forschung wissenschaftlich zu vermitteln. Es gibt eigene Schriften heraus und betreibt ein digitales landesgeschichtliches Informationssystem. Arbeitsgebiete sind insbesondere der Hessische Städteatlas und das Historische Ortslexikon.

(2) Das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die wissenschaftliche Qualität der Leistungen wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

TEIL 4 ARCHIVISCHE VERFAHREN

§ 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv übernommen werden. Das Verfügungsrecht liegt beim zuständigen Archiv.

(2) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt weiterhin für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte.

(3) Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder an das zuständige Archiv abgegeben werden. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

§ 8 Anbietung von Unterlagen

(1) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies hat spätestens dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen zu erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Das zuständige Archiv hat binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen zu entscheiden.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind oder die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen, sofern diese nicht unzulässig erhoben oder verarbeitet wurden.

(3) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das zuständige Archiv zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat, und sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv verzichtet.

(5) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in elektronischer Form, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

(6) Die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen können Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv anstelle des zuständigen Archivs mit dessen Einvernehmen zur Archivierung anbieten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9

Digitales Archivgut

(1) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, von dem zuständigen Archiv mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab festzulegen.

(2) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das zuständige Archiv die Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab fest.

§ 10

Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das zuständige Archiv nach § 2 Abs. 1 im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Über die Archivwürdigkeit und Auswahl von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, können schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Dem zuständigen Archiv ist Einsicht in anzubietende Unterlagen und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.

§ 11

Sicherung und Erschließung

(1) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Ausnahmsweise kann Archivgut in öffentlichen Archiven vernichtet oder gelöscht werden, wenn es für die Rechtssicherung und für die wissenschaftliche Forschung keine Bedeutung mehr hat.

(2) Sofern es unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, können die öffentlichen Archive die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen ausnahmsweise löschen oder vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich und kann von Dritten nicht gutgläubig erworben werden. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Einhaltung der in diesem Gesetz für die Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

TEIL 5 NUTZUNG VON ARCHIVGUT

§ 12 Recht auf Nutzung des öffentlichen Archivguts

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.

(3) Die Nutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

§ 13 Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte genutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

§ 14

Einschränkung der Nutzung von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder
4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(2) Das für das Archivwesen zuständige Ministerium entscheidet über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung des Archivguts des Hessischen Landesarchivs in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 1. Das Hessische Landesarchiv entscheidet über die Einschränkung oder Versagung in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4.

§ 15

Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht

(1) Einer betroffenen Person im Sinne von § 2 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), ist ohne Rücksicht auf die in § 13 Abs. 1 und 2 festgelegten Schutzfristen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das öffentliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das öffentliche Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 13 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 16

Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts
in besonderen Fällen

- (1) Das für das Archivwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen des Auslandes Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut zur Geschichte der Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft, zur nationalsozialistischen Judenverfolgung und zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit sowie zur Geschichte des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft zu archivischer Nutzung und wissenschaftlicher Forschung überlassen werden.
- (2) Die Gestattung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass § 15 sowie bei der Nutzung der Vervielfältigungen die §§ 13 und 14 sinngemäße Anwendung finden. § 17 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesarchiv dürfen Vervielfältigungen von Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes überlassen werden.
- (4) Ansprüche auf die Gestattung und Überlassung bestehen nicht.

TEIL 6

ARCHIVGUT DES LANDTAGS, DES BUNDES,
KOMMUNALES UND SONSTIGES ÖFFENTLICHES ARCHIVGUT

§ 17

Archivgut des Landtags

- (1) Der Hessische Landtag entscheidet, ob bei ihm entstandene archivwürdige Unterlagen von ihm selbst archiviert werden oder dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden.
- (2) Sofern der Hessische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Archivierung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 18

Archivgut des Bundes

Werden vom Hessischen Landesarchiv archivwürdige Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Nutzung solcher Unterlagen gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

§ 19

Kommunales Archivgut

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit.

§ 20

Sonstiges öffentliches Archivgut

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen einschließlich der Hochschulen und die in § 2 Abs. 6 genannten Stellen regeln die Archivierung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen oder gemeinschaftlich getragenen fachlich geleiteten öffentlichen Archiven.
- (2) Unterhalten die in Abs. 1 genannten Stellen eigene öffentliche Archive, so regeln sie die Archivierung ihres Archivgutes nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung.
- (3) Nur sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht sichergestellt werden können und Vernichtung oder Zersplitterung der archivwürdigen Unterlagen

drohen, sind die nicht mehr benötigten Unterlagen dieser Stellen dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. In diesem Fall werden die archivwürdigen Unterlagen dieser Stellen als staatliches Archivgut behandelt.

TEIL 7 REGELUNGSBEFUGNISSE

§ 21 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kostentragungspflicht

1. für Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind und an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden,
2. für Zwischenarchivgut, das dem Hessischen Landesarchiv übergeben wird,
3. für die Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv, sofern diese nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet sind,
4. bei Inanspruchnahme ressortspezifischer Dienstleistungen.

(2) Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs, des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive,
2. die Nutzung des Archivguts des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive, insbesondere das Verfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Abgabe von Belegexemplaren, die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten,
3. als Fachministerin oder Fachminister im Sinne des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des Archivdienstes.

TEIL 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke."

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a Pflichtexemplarrecht

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öff-

fentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Musik- und Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung bei der zuständigen Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Sie sind vollständig, in einwandfreiem, benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich abzuliefern. Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen möglich sein. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden. Die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form nicht unzulässig weiterverbreitet werden können. Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(4) Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) Für Druckwerke gewährt die zuständige Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der zuständigen Bibliotheken sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird die für das Bibliothekswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen."

3. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 entsprechend."

Artikel 3
Änderung des Hessischen Pressegesetzes

Das Hessische Pressegesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden die §§ 9 bis 13.
3. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 14" durch "§ 13" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "6" durch "5" ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 15 und 16.

Artikel 4
Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Hessisches Archivgesetz)

A. Allgemeines

Das Hessische Archivgesetz ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Da eine gesetzliche Regelung des Archivwesens weiterhin notwendig ist, soll das Hessische Archivgesetz zum 1. Januar 2013 wieder in Kraft gesetzt werden. Die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen haben gezeigt, dass sich das Hessische Archivgesetz grundsätzlich bewährt hat und seinen Zweck erfüllt. Die öffentlichen Archive gewährleisten die Authentizität und Integrität des von ihnen aufbewahrten Archivguts und tragen ganz wesentlich zur Rechtssicherung des Verwaltungshandelns im demokratischen Rechtsstaat bei. Das Hessische Archivgesetz verpflichtet zum Schutz des Archivguts gegen Beschädigung, Vernichtung, Zersplitterung und Verlust. Als kulturhistorische Einrichtungen sind die Archive "Häuser der Geschichte". In dieser kulturstaatlichen Funktion ist das Archivgut Kulturgut, das nicht nur gegen Vernichtung, Verlust und Abwanderung ins Ausland zu schützen ist, sondern auch der Öffentlichkeit zur Nutzung bereitgestellt wird.

Es bedarf aber der Fortentwicklung des geltenden Archivrechts aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung in der Schriftgutverwaltung, Archivierung und Nutzung des Archivgutes. So regelt der Gesetzentwurf z.B. den Umgang mit digitalem Archivgut, das besonderer Verfahren bedarf. Außerdem hebt der Gesetzentwurf die moderne archivfachliche Sicht der Querschnittsfunktion der staatlichen Archive hervor. Die Staatsarchive sichern nicht nur das dokumentarische Erbe des Verwaltungshandelns, sie erfüllen auch Dienstleistungen für die gesamte Landesverwaltung. Im Rahmen der archivrechtlichen Möglichkeiten wird die Beratungskompetenz der Staatsarchive gestärkt, die sich im Hinblick auf die spätere Archivierung von Unterlagen insbesondere auch auf ein zweckmäßiges und effizientes Dokumentenmanagement in den Behörden erstreckt.

Das Hessische Archivgesetz ist daher einigen grundlegenden Neuerungen zu unterziehen und wird als Neufassung vorgelegt.

Mit dem Ziel einer effizienteren staatlichen Archivverwaltung soll eine Reform der Organisationsstruktur der Staatsarchive erfolgen. Zusätzliche Kosten sind mit der Strukturreform der Staatsarchive nicht verbunden. Hierzu soll ein Hessisches Landesarchiv die Funktion der Bündelung von Aufgaben des staatlichen Archivwesens unter Beibehaltung der bestehenden Staatsarchive und des Hauptstaatsarchivs wahrnehmen. Die Leitung des Hessischen Landesarchivs wird einem der amtierenden Archivleiter zusätzlich übertragen. Die Zuständigkeiten der Staatsarchive werden gestrafft und standortübergreifende archivfachliche und Verwaltungsaufgaben werden zentralisiert. An den Standorten der Staatsarchive in Darmstadt, Marburg und Wiesbaden verbleiben standortbezogene archivfachliche und Verwaltungsaufgaben.

Die Neufassung berücksichtigt einzelne modernere Regelungen von Archivgesetzen anderer Bundesländer.

Außerdem werden die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde auf eine gesetzliche Grundlage im Hessischen Archivgesetz gestellt.

Weitere Regelungen beruhen darauf, dass vor dem Hintergrund der Archivpraxis sowie der Reform der Organisationsstruktur sachliche und terminologische Klarstellungen bzw. Harmonisierungen notwendig sind.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Der erste Teil behandelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes und definiert archivfachliche Begriffe, die für das Gesetz prägend sind, sowie die wesentlichen Funktionen eines Archivs.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich wird in einem eigenen Paragraphen behandelt.

Zu Abs. 1: Einige wesentliche archivfachliche Prinzipien und Rechtsgrundsätze, die den Rahmen für das gesamte Hessische Archivgesetz bilden, sind hier Regelungsgegenstand.

Das öffentliche Archivgut gegen die Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine wichtige staatliche Aufgabe, der in Hessen im Hinblick auf Art. 13 und 62 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Die öffentlichen Archive gewährleisten die Authentizität und Integrität des von ihnen aufbewahrten Archivguts.

Die zunehmende Bedeutung digitaler Unterlagen hat ein zusätzliches Problem aufgeworfen: Diese Unterlagen sind in ihrer ursprünglichen Form nicht langfristig erhalt- und nutzbar. Um digitales Archivgut ebenso verfügbar zu halten wie analoges Archivgut, sind besondere Maßnahmen bei der Übernahme und zur Erhaltung notwendig. Außerdem wird geregelt, dass alle Arten von Archivgut mithilfe moderner Technologien für die Benutzerinnen und Benutzer zeitgemäß zugänglich gemacht werden sollen. Dies bezieht sich etwa auf die Möglichkeit einer Online-Recherche nach Archivgut im eigenen Internetangebot, aber auch in nationalen und internationalen Portalen oder auf die Digitalisierung ausgewählter und hierfür geeigneter Bestände für die Online-Nutzung.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzes bedarf es spezialgesetzlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Archivguts durch die Archive. Das Archivgesetz legt die rechtlichen Rahmenbedingungen fest, unter denen im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten gespeichert und zugänglich gemacht werden, damit sie für Forschungszwecke und für die Wahrnehmung berechtigter Belange von Bürgern und Verwaltung genutzt werden dürfen. Ziel dieser Regelungen ist ein möglichst weitgehender Ausgleich zwischen den widerstreitenden Positionen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" (Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 GG).

Zu Abs. 2: Die Geltung des Archivgesetzes erstreckt sich auch auf die Archivierung von Unterlagen, die in ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen entstanden und dort zum Zeitpunkt des Übergangs in eine private Rechtsform vorhanden waren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die in öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit entstandenen und für die historische Überlieferung bedeutenden Dokumente nicht verloren gehen.

Zu Abs. 3: Es erscheint aus gesetzssystematischen Gründen sinnvoll, die Ausnahmen vom Geltungsbereich an dieser Stelle zu nennen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Definition von archivfachlichen, das Gesetz prägenden Begriffen wird in einem eigenen Paragraphen behandelt.

Zu Abs. 1: Die bisher in § 1 Abs. 4 des Hessischen Archivgesetzes geregelte Definition des archivfachlichen Begriffs der Archivwürdigkeit wird klarer gefasst. Die Archivwürdigkeit liegt bereits vor, wenn die Unterlagen in einer der genannten Hinsichten von Bedeutung sind.

Zu Abs. 2: Von zentraler Bedeutung ist der archivrechtliche Begriff der Unterlage, der an dieser Stelle umfassend definiert wird. Die Begriffsdefinition zählt die Überlieferungsträger (im archivtechnischen Sinne) auf. Aufgrund der technischen Entwicklung wird klargestellt, dass auch digitale Unterlagen archivwürdig sein können. Insbesondere wird der neue Begriff "Informationsobjekt" eingeführt. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass aufgrund des informationstechnologischen Fortschritts nicht mehr in erster Linie die stoffliche Unterlage im herkömmlichen Sinne Überlieferungsträger ist, sondern die Information selbst zum Gegenstand der Überlieferung wird. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Daten zählen alle analogen und digitalen Materialien, auch Software-Programme, Metadaten und elektronische Verfahren.

Zu Abs. 3: Angesichts des auf öffentliche Archive begrenzten Geltungsbereichs des Gesetzes wird der Begriff öffentliches Archivgut definiert. Es umfasst alle archivwürdigen Unterlagen der genannten öffentlichen Stellen des

Landes. Die Bestimmung findet auch für die staatlichen Hochschulen Anwendung.

Zu Abs. 4: In einer pluralistischen Gesellschaft tragen Unterlagen aus öffentlichen Verwaltungen nur ausschnittsweise zum Verständnis des politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschehens bei. Daher ergänzen Archive zur Überlieferungsbildung ihr Archivgut durch dokumentarische Sammlungen (z.B. durch Pläne, Foto-, Film- und Tondokumentationen). Auch solche Sammlungen fallen unter das Archivgut.

Zu Abs. 5: In dieser Bestimmung werden öffentliche Archive, die die Aufgabe der Archivierung von Unterlagen übernehmen, definiert und festgelegt, welche Stellen diesen zugeordnet sind.

Zu Abs. 6: Die Bestimmung stellt klar, dass sich die Geltung des Gesetzes auch auf die den öffentlichen Stellen gleichgestellten Stellen erstreckt.

Zu Abs. 7: Eine ausdrückliche Definition der Archivierung fehlte bisher. Sie ist als Hauptaufgabe öffentlicher Archive zum besseren Verständnis notwendig. Die Definition verdeutlicht den umfassenden Sinn und Zweck der Archivierung. Archivierung umfasst alle Tätigkeiten, die aus Registraturgut Archivgut machen. Zur Feststellung, welche Unterlagen vorhanden sind, die eine Archivreife erlangt haben, werden die Unterlagen erfasst, anschließend wird eine Bewertung durchgeführt und die archivwürdigen Unterlagen ermittelt. Damit die Integrität und Authentizität bewahrt bleiben, werden die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv übernommen, sachgemäß aufbewahrt, vor Verlust und Beschädigung gesichert, und es werden Maßnahmen zur Erhaltung durchgeführt. Schließlich wird das Archivgut inhaltlich erschlossen, in Findmitteln verfügbar gemacht und für die Nutzung bereitgestellt.

Im zweiten Teil werden die Organisation und Aufgaben des Hessischen Landesarchivs geregelt.

Zu § 3 (Organisation des Hessischen Landesarchivs)

Bisher enthielt das Hessische Archivgesetz keine Regelung zur Organisation. Die hessischen Staatsarchive wurden lediglich im Rahmen der Aufgabenzuweisung erwähnt. In einem zeitgemäßen Archivrecht muss die Organisation des staatlichen Archivwesens in seinen Grundstrukturen gesetzlich geregelt sein.

Zu Abs. 1: Die Vorschrift regelt die Neuordnung des staatlichen Archivwesens. Im Zuge der Archivreform sollen zentrale archivfachliche und Aufgaben der Archivverwaltung im Hessischen Landesarchiv gebündelt werden, das der Rechts- und Fachaufsicht des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums untersteht. Das Hessische Landesarchiv besteht aus dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, dem Staatsarchiv Darmstadt und dem Staatsarchiv Marburg. Die Leitungsfunktion des Hessischen Landesarchivs wird einem amtierenden Archivleiter oder einer Archivleiterin zusätzlich übertragen. Die Staatsarchive und das Hauptstaatsarchiv nehmen standortbezogene archivfachliche und Verwaltungsaufgaben eigenständig wahr.

Durch die Bündelung der standortübergreifenden administrativen und archivfachlichen Aufgaben im Hessischen Landesarchiv entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Neustrukturierung bildet zugleich den Rahmen für eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Leistungen der Staatsarchive unter dem Dach des Landesarchivs.

Zu Abs. 2: Die Archivschule Marburg und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde werden als institutionelle Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs einbezogen.

Zu Abs. 3: Im Rahmen der angestrebten einheitlichen Archivverwaltung sollen Ziele definiert und zwischen Ministerium und Leitung des Landesarchivs vereinbart werden.

Zu § 4 (Aufgaben des Hessischen Landesarchivs)

Die Aufgaben des Hessischen Landesarchivs werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Abs. 1: Das Landesarchiv ist künftig für die Archivierung der archivwürdigen Unterlagen des Landes zuständig. Der Leiter oder die Leiterin des Hessischen Landesarchivs nimmt zentrale Aufgaben des Archivwesens und der Verwaltung wahr, die alle Staatsarchive gleichermaßen betreffen.

Zu Abs. 2: Die modernen Verwaltungsprozesse sowie Kommunikationstechniken und -formen stellen erhöhte Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Archivaren. Die Regelung stellt klar, dass die Archivierung von Personen wahrgenommen wird, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Vor dem Hintergrund eines novellierten Laufbahnrechts soll auch anderen beruflichen Qualifikationen der Weg offen bleiben, durch berufliche Fortbildung ausreichende archivische Fachkenntnisse zu erwerben.

Zu Abs. 3: Der Beratungsfunktion des Hessischen Landesarchivs im vorarchivischen Bereich kommt eine besondere Bedeutung zu, da der archivfachliche Aufwand, insbesondere bei der Archivierung digitaler Unterlagen, erheblich gestiegen ist und sich grundlegend gewandelt hat. Das Hessische Landesarchiv wird zur Beratung und Unterstützung der öffentlichen Stellen verpflichtet. Die Vorschrift dient der Ausrichtung der behördlichen Schriftgutverwaltung an archivfachlichen Grundsätzen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf konventionelle und digitale Unterlagen. Im Interesse der Informationssicherung der Unterlagen der zu beratenden Stellen ist es notwendig, dass die archivfachliche Beratung möglichst frühzeitig einsetzt. Die Herausforderungen der digitalen Aktenführung und der Einführung des E-Governments erfordern die Beteiligung des Landesarchivs bereits bei der Planung und vor der Einführung von elektronischen Systemen. Dies ist von Bedeutung bei der Festlegung von Formaten im Hinblick auf die Archivierung digitaler Informationsobjekte, um spätere Informationsverluste und technischen Bearbeitungsaufwand, der mit erheblichen Folgekosten verbunden ist, zu vermeiden.

Um das Archivgut anderer Archivträger gemäß § 1 Abs. 1 vor Zerstörung, Verlust oder Zersplitterung zu schützen, berät das Hessische Landesarchiv außer den öffentlichen Stellen auch nicht staatliche Archive. Die Beratungstätigkeit im Rahmen der Archivpflege betrifft in erster Linie Kommunalarchive, aber auch private Archive von öffentlicher Bedeutung, wie z.B. Archive des Adels. Die Bestimmungen zur Archivpflege sind an vergleichbare Regelungen in Archivgesetzen anderer Länder angelehnt.

Zu Abs. 4: Die Bestimmung ermöglicht die Archivierung von Unterlagen privater Herkunft oder kommunaler archivwürdiger Unterlagen. Private Nachlässe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von Politikern, Amtsträgern, Künstlern, Wissenschaftlern usw. tragen zum tieferen Verständnis einer Epoche oder historischer Ereignisse bei. Kommunales Archivgut ergänzt die lokalspezifische und regionale Überlieferung des Landes.

Zu Abs. 5: Öffentliche Archive stellen wichtige Dienstleistungszentren für die Verwaltung dar, tragen zur Sicherung des kulturellen Erbes bei und unterstützen die Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte. Dazu benötigen sie hoch qualifiziertes Personal. Das Hessische Landesarchiv bildet den fachlichen Nachwuchs der Laufbahnen des höheren und gehobenen Archivdienstes sowie Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Archiv aus. Diese wichtige Aufgabe soll nunmehr gesetzlich verankert werden. Die Kooperation mit der Archivschule Marburg soll vertraglich vereinbart werden.

Zu Abs. 6: Die Regelung weist klarer als im bisherigen Recht dem Landesarchiv die eigene wissenschaftliche Tätigkeit als Aufgabe zu. Zum anderen leistet das Landesarchiv einen eigenständigen Beitrag zum besseren Verständnis der Geschichte des Landes Hessen.

Der dritte Teil enthält Regelungen zu den institutionellen Kooperationspartnern des Hessischen Landesarchivs.

Zu § 5 (Archivschule Marburg- Hochschule für Archivwissenschaft)

Zu Abs. 1: Die Vorschrift stellt die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft, die für Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften und Kirchen sowie andere Archivträger zentrale Ausbildungsaufgaben

wahrnimmt sowie Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge durchführt, auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu Abs. 2: Die Archivschule ist institutioneller Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs. Fachwissenschaftliche Fragen führen im Archivwesen zu einer immer stärkeren auch internationalen Kooperation. Zu diesem Zweck kann die Archivschule weitere Kooperationen vereinbaren.

Zur Qualitätssicherung sollen die Leistungen der Archivschule in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert werden.

Zu § 6 (Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde)

Zu Abs. 1: Mit der Regelung wird das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Es betreibt langfristig angelegte Forschungs- und Publikationsprojekte auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde in Hessen.

Zu Abs. 2: Das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde betreibt langfristige Forschungsprojekte, die z.T. auf Unterlagen aus dem Landesarchiv basieren, und gibt Publikationen zur hessischen Geschichte heraus. Insofern arbeitet es als ein Teil des Hauses der Geschichte im Sinne von § 4 Abs. 6 und als Kooperationspartner mit dem Landesarchiv zusammen. Als Grundlage der Zusammenarbeit werden Kooperationsverträge geschlossen.

Zur Qualitätssicherung sollen die wissenschaftlichen Leistungen des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert werden.

Der vierte Teil behandelt archivische Verfahren.

Zu § 7 (Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen)

Zu Abs. 1: Den durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegten Aufbewahrungsfristen kann auch durch die Aufbewahrung im öffentlichen Archiv genügt werden. Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen vom zuständigen Archiv übernommen werden. Dadurch entlasten die Archive die Verwaltung und helfen, dort Kosten zu sparen. Das Verfügungsrecht über die Unterlagen liegt beim zuständigen Archiv.

Zu Abs. 2: Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv diesem zur vorläufigen Aufbewahrung als Zwischenarchivgut übergeben werden. Die Aufbewahrung im Archiv erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen. Sie entscheiden über die Nutzung durch Dritte. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Aufbewahrung und Sicherung. Das Zwischenarchivgut wird nicht ipso jure nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum öffentlichen Archivgut, sondern die Bewertung der Unterlagen und Feststellung ihrer Archivwürdigkeit muss nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nachgeholt werden.

Zu Abs. 3: Unterlagen, die allein aufgrund von Rechtsvorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen, können ab 2013 entweder bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder vom zuständigen Archiv übernommen werden. Die Regelung ermöglicht den aktenführenden Stellen die Entscheidung, ob sie der Aufbewahrungspflicht dadurch nachkommen, dass sie die Unterlagen selbst aufbewahren oder an das zuständige Archiv abgeben. Aus Gründen der Planungssicherheit, insbesondere in haushaltsrechtlicher Sicht, sind vertragliche Abreden bei der Übergabe der Unterlagen an das zuständige Archiv zu treffen.

Zu § 8 (Anbietung von Unterlagen)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze zur Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen. Die Überschrift wird terminologisch an den Sprachgebrauch dieses Gesetzes angeglichen. Unterlagen werden erst nach Übernahme zum Archivgut.

Zu Abs. 1: Die Bestimmung unterwirft alle Unterlagen, die von den öffentlichen Stellen in Hessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, der Anbietungs-

pflicht an das zuständige Archiv. Die Regelung ermöglicht den anbietenden Stellen ein verwaltungsrechtlich sicheres Verfahren für eine effiziente Schriftgutverwaltung durch frühzeitige Kassationen und dient damit auch der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die 30-Jahres-Frist trägt den Erfahrungen der Praxis Rechnung. Die Verkürzung der Frist bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit auf einen Zeitraum von sechs Monaten erscheint angemessen und entspricht auch der Regelung in Archivgesetzen anderer Länder.

Zu Abs. 2: Die Anbietungspflicht gilt auch für personenbezogene Daten, wenn datenschutzrechtlich die Löschung vorgesehen ist. Die Ergänzung im Hinblick auf bereichsspezifische Lösungs- und Vernichtungsvorschriften soll Gewähr dafür bieten, dass durch die Anbietung der aussondernden Akten oder Dateien dem Datenschutzgebot Rechnung getragen wird. Sobald die betroffenen Akten bzw. Dateien zu Archivgut geworden sind, ist durch die Schutzfristenregelung der gleiche Schutz gewährleistet, wie bei den der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen. Ausgenommen von der Regelung sind unzulässig erhobene oder verarbeitete Daten. Die Neufassung erfolgt zudem im Interesse der Forschung und soll verhindern, dass möglicherweise historisch wertvolle Unterlagen der Forschung verloren gehen.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung nennt die Voraussetzungen, unter denen anbietungspflichtige Stellen Unterlagen aus archivrechtlicher Sicht vernichten oder löschen dürfen. Das ist dann der Fall, wenn das zuständige Archiv die Übernahme der Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, abgelehnt hat oder wenn es sich nicht geäußert hat, nach einer Frist von einem halben Jahr.

Zu Abs. 4: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Anbietung solcher Unterlagen verzichtet, bei denen von vornherein feststeht, dass sie nicht von bleibendem Wert sind. Das Hessische Landesarchiv entscheidet darüber im Einvernehmen mit der anbietungspflichtigen Stelle. Aus Klarstellungsgründen wird die Löschung oder Vernichtung durch die anbietungspflichtige Stelle geregelt.

Zu Abs. 5: Die Bestimmung dient der umfassenden Dokumentation des Verwaltungshandelns. Bei den Veröffentlichungen handelt es sich um wichtige verwaltungsgeschichtliche Unterlagen, die nach Erscheinen dem Archiv anzubieten sind.

Zu Abs. 6: Eine Sonderregelung für Kommunalarchive oder andere öffentliche Archive anstatt der nach § 2 vorgegebenen Archive erscheint sinnvoll. Wenn z.B. mehrere staatliche Schulen gleicher Art an einem Ort bestehen, deren Akten dem Landesarchiv angeboten werden müssten, erscheint es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausreichend, wenn sich das Landesarchiv auf die Übernahme der Überlieferung einer der Schulen beschränkt. In diesem Fall müssten die Akten aller übrigen Schulen eigentlich vernichtet werden, soweit sie nicht mehr für den laufenden Schulbetrieb benötigt werden. Hier erscheint es zweckmäßiger, diese Akten den örtlich näheren Kreis-, Stadt- oder Gemeindearchiven anzubieten. Ähnliches gilt etwa für das Hessische Wirtschaftsarchiv, in dem spezifische Wirtschaftsakten eventuell besser und fachgerechter als im Landesarchiv betreut werden könnten. Auch kann dadurch eine Entlastung der staatlichen Archive erzielt werden. Das Einvernehmen mit dem Landesarchiv jedoch muss hergestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein Rechtszustand geregelt, der in vielen Fällen bereits der bisherigen Praxis entspricht.

Zu § 9 (Digitales Archivgut)

Die Anbietung und Übernahme von digitalem Archivgut werden in einem eigenen Paragraphen geregelt. Damit soll ein sachgerechtes Anbietungs- und Übernahmeverfahren von digitalen Unterlagen ermöglicht werden.

Zu Abs. 1: Die bisherige Regelung ist durch die technische Entwicklung überholt. Für die Sicherung der Überlieferungsbildung aus elektronischen Unterlagen sind Vereinbarungen zur Anbietung und Übernahme unumgänglich. Die abgebenden Stellen sollen mit Blick auf die Übergabe digitaler Unterlagen die Datenstruktur offenlegen und die technischen Kriterien mit dem Hessischen Landesarchiv im Rahmen des Übernahmeprozesses vorab ab-

stimmen. Dabei sind Dateiformat, Speichermedium und Übermittlungsform festzulegen, um eine kostengünstige und fachgerechte Archivierung zu ermöglichen. Dies muss frühzeitig erfolgen, um Informationsverluste zu vermeiden. Das Zusammenwirken mit der anbietenden Stelle wird durch ein Zustimmungserfordernis geregelt.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung berücksichtigt die archivfachliche Notwendigkeit, digitale Unterlagen zu übernehmen, die einer laufenden Veränderung und Aktualisierung unterliegen. Darunter fallen beispielsweise Datenbanken, aber auch andere Systeme, in denen digitale Datenbestände ständig aktualisiert werden. Diese digitalen Unterlagen sollen dadurch archiviert werden, dass in festgelegten Zeitabständen eine Kopie des Datenbestandes erzeugt wird. Es ist notwendig, dass diese Zeitabstände - auch im Hinblick auf die Kosten - im Vorfeld der Anbietung zwischen den beteiligten Stellen festgelegt werden. Zugleich muss für die spätere Übertragung des digitalen Ablieferungspakets an das Archiv eine Schnittstelle festgelegt werden. Die Anbietung ist in einem verbindlichen Verfahren mit der anbietungspflichtigen Stelle zu vereinbaren und mit deren Zustimmung festzulegen.

Zu § 10 (Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts)

Neben der archivfachlichen Bewertung, deren Ziel die Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen ist, enthält dieser Paragraf auch Bestimmungen zum Abgabe- und Übernahmeprozess von Archivgut.

Zu Abs. 1: Die Feststellung der Archivwürdigkeit wird der fachkompetenten Entscheidung des zuständigen Archivs zugewiesen. Dieses entscheidet aufgrund archivfachlicher Gesichtspunkte. Das zuständige Archiv hat die abliefernde Stelle einzubeziehen und über seine Entscheidung das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird ausdrücklich in die Entscheidungsfindung aufgenommen. Im Rahmen der Erstellung von Archivierungsmodellen können schriftliche Vereinbarungen zwischen den Archiven und den abgebenden Stellen zur Anbietung und Übernahme von Unterlagen getroffen werden. Sie dienen der Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren.

Zu Abs. 2: Nach dieser Regelung sind die Archive befugt, Einsicht in anzubietende Unterlagen und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu nehmen, um frühzeitig eine Bewertung bei der anbietungspflichtigen Stelle vornehmen zu können.

Zu § 11 (Sicherung und Erschließung)

Zu Abs. 1: Die ordnungsgemäße Verwaltung und Sicherung des Archivguts gehören zu den Kernaufgaben der Archive. Die dauerhafte Aufbewahrung, Sicherung und Erhaltung sowie Erschließung für die Nutzung sind grundsätzliche Anforderungen des Archivwesens, die gesetzlich zu regeln sind. Die Regelung soll klarstellen, dass die Bewertungskompetenz für die übernommenen archivwürdigen Unterlagen ausschließlich bei den öffentlichen Archiven liegt. Die bisherige Regelung brachte ein sachfremdes Element hinein, durch das man einen Anspruch der anbietenden Stellen an der Entscheidung über Kassation und Aufbewahrung konstruieren konnte. Geregelt wird auch der Fall, dass bestimmte Unterlagen im Laufe der Zeit ihre Archivwürdigkeit verlieren. Sie können dann vernichtet oder die Daten können gelöscht werden, da sie unter archivfachlichen Gesichtspunkten als entbehrlich angesehen werden.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form als den Originalunterlagen aufzubewahren, wenn dies aus archivfachlichen Gründen vertretbar und geboten ist. Wenn zum Beispiel die Haltbarkeit der Informationsträger nicht länger aufrechtzuerhalten ist, können die Unterlagen verfilmt oder digitalisiert werden oder digitale Unterlagen können in ein anderes Format übertagen werden. Über die Löschung oder Vernichtung von Unterlagen und die Form der Archivierung ist ein Nachweis zu führen.

Zu Abs. 3: Zu den Grundpflichten der Archive gehört die ordnungsgemäße Verwaltung des Archivguts nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen. Dazu gehören Maßnahmen wie das Ordnen und Verzeichnen. Die Regelung berücksichtigt, dass die Erschließung des Archivguts eine Verknüpfung per-

sonenbezogener Daten erforderlich machen kann, die aber nur bei der Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter zugelassen wird.

Zu Abs. 4: Archivgut stellt öffentliches Kulturgut dar und ist deshalb unveräußerlich. Das Veräußerungsverbot soll das Archivgut vor Zersplitterung und Veruntreuung sowie vor Abwanderung ins Ausland schützen. Die bisherige Regelung lässt jedoch einen gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB zu. Durch die archivrechtliche Neuregelung soll ausgeschlossen werden, dass Gutgläubigkeit des Erwerbers zum Eigentumserwerb führt.

Im fünften Teil wird der Zugang zum Archivgut geregelt.

Zu § 12 (Recht auf Nutzung des öffentlichen Archivguts)

Von besonderer Bedeutung ist die Nutzung des Archivguts durch die Öffentlichkeit. Der Regelungsinhalt wird durch die neugefasste Überschrift präzisiert.

Zu Abs. 1: Ein Recht auf Nutzung besteht unabhängig von Schutzfristen. Auf die Darlegung eines berechtigten Interesses wird verzichtet. Insofern folgt die Neuregelung der Regelung in Archivgesetzen anderer Länder. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollten der Nutzung von Archivgut nicht unnötige bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Es ist allerdings ein Vorbehalt für getroffene Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts anzubringen, da in diesen Vereinbarungen im Einzelfall besondere Nutzungsbedingungen getroffen werden können.

Zu Abs. 2: Der Zweck der Nutzung sollte, auch wenn kein berechtigtes Interesse an der Nutzung mehr glaubhaft gemacht werden muss, dargelegt werden, um dem Archiv eine differenzierte Berechnung von Kosten und Gebühren zu ermöglichen und die Beratungstätigkeit zu erleichtern. Die Regelung verdeutlicht, dass durch die noch stärker betonte Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ein subjektiv-öffentliches Recht auf Nutzung des Archivguts besteht, und zwar bereits während etwa bestehender Schutzfristen. Nach bisherigem Recht bestand innerhalb der Schutzzeit nur ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. De facto führen beide Varianten zum gleichen Ergebnis, nur dass sich die Beweispflicht im Streitfall umkehrt.

Zu Abs. 3: Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes.

Zu § 13 (Schutzfristen)

Die Vorschrift regelt die Nutzung von Archivgut nach dem Ablauf von Schutzfristen und die Fälle, in denen die Nutzung innerhalb bestehender Schutzfristen möglich ist.

Zu Abs. 1: Die freie Nutzung von Archivgut ist ab einer allgemeinen Regelschutzfrist von 30 Jahren möglich. Durch Hinweis auf den Regelfall soll klargestellt werden, dass Abweichungen möglich sind und eine Nutzung des Archivguts unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor Ablauf der Frist möglich ist. Unterliegt Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften, beträgt die Schutzfrist grundsätzlich 60 Jahre, durch die der Schutzzweck gewährleistet werden soll. Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen bleiben hiervon unberührt. Solche Unterlagen, die aus Gründen des Datenschutzes hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen, sollen mit denen gleich behandelt werden, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen. Daher muss die Schutzfrist von 60 Jahren auch für diese gelten.

Zu Abs. 2: Die Regelung stellt klar, dass das betroffene Archivgut von der Anlage und damit der Zweckbestimmung her personenbezogen ist. Daher bedarf es eines höheren Schutzes und längerer Schutzfristen als oder seinem Inhalt nach der Regelschutzfrist von 30 Jahren. Es ist deshalb angemessen, die Frist mit dem Tod des Betroffenen beginnen zu lassen und sie wie im bisher geltenden Gesetz auf zehn Jahre festzusetzen. Dies entspricht dem postmortalen Persönlichkeitsschutz gemäß § 22 des geltenden Kunsturheberrechtsgesetzes.

Da bei vielen Personen das Todesdatum weder aus dem Archivgut noch auf andere Weise ermittelt werden kann, ist es rechtlich vertretbar, eine 100-

jährige, mit der Geburt der betroffenen Person beginnende Frist vorzusehen. Vielfach, wie etwa bei Zivilprozessakten, lassen sich weder Geburts- noch Sterbedaten der betroffenen Person feststellen. Die Feststellung dieser Daten aus anderen Quellen ist mit vertretbarem Aufwand i.d.R. nicht möglich. Somit ist es erforderlich, für diesen Fall eine einheitliche Schutzfrist festzulegen, die sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Archivguts bezieht. Die Frist von sechzig Jahren erscheint in Angleichung an die Regelungen anderer Archivgesetze angemessen. Die weitere Kategorie des geheimhaltungsunterworfenen, personenbezogenen Archivguts mit der nochmals verlängerten Schutzfrist fällt in der Neufassung weg. Dies entspricht den Regelungen anderer Archivgesetze.

Abs. 3 legt fest, wann die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 generell nicht zur Anwendung kommen. Dies ist bei Unterlagen der Fall, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Zu Abs. 4: Die Regelung stellt klar, dass die Schutzfristen auch für öffentliche Stellen gelten. Die Unterlagen fallen für abgebende Stellen nur dann unter die Schutzfristen, wenn personenbezogene Daten bereits bei den abliefernden Stellen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen und die Sperrung, Löschung oder Vernichtung durch die Ablieferung ersetzt wurde.

Zu Abs. 5: Die Nutzung von Archivgut, das noch den genannten Schutzfristen unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann daher in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Eine der Voraussetzungen der Verkürzung der Schutzfristen ist, dass die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

Bei personenbezogenem Archivgut wird die Möglichkeit zur Verkürzung der Schutzfristen an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Formulierung betont die Rechte des Antragstellers, dessen Antrag stattzugeben ist, sofern nicht die formulierten Ausschlussgründe gegeben sind bzw. eine Interessenabwägung zum Ergebnis führt, dass schutzwürdige Belange der Nutzung widersprechen. Im Interesse der Wissenschaftsfreiheit wird die Möglichkeit zur Verkürzung der Schutzfrist ebenfalls eingeräumt. Allerdings muss das wissenschaftliche Forschungsvorhaben mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang gebracht werden, weshalb schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Allerdings wird zugunsten wissenschaftlicher Forschungsvorhaben eine Fristverkürzung auch dann ermöglicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Nr. 3 lässt die Nutzung unter Verkürzung der Schutzfristen auch dann zu, wenn dies zur Wahrnehmung überwiegender Interessen einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist. Indes ist für die Darlegung der Wahrnehmung berechtigter Belange ein hoher Maßstab anzulegen. Diese Belange müssen glaubhaft gemacht und dürfen nicht nur behauptet werden. Sollen die gesetzlichen Schutzfristen aufgrund der Abwägung verkürzt werden, müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen gewahrt werden.

Zu Abs. 6: Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts betroffener Personen ist die Fristverkürzung möglich, wenn eine Einwilligung vorliegt. Nach dem Tod der betreffenden Person muss die Einwilligung des Ehegatten oder Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Kinder oder Eltern vorliegen.

Zu Abs. 7: Die Bestimmung erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Daten unter eng gefassten Voraussetzungen. Liegt die Einwilligung der betroffenen Person nicht vor, muss die Veröffentlichung für die Darstellung der Forschungsergebnisse unerlässlich sein. Bei Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern ist die Veröffentlichung unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange zulässig.

Zu § 14 (Einschränkung der Nutzung von Archivgut in besonderen Fällen)

Zu Abs. 1: In der Bestimmung werden die Einschränkungs- oder Versagungsgründe der Nutzung von Archivgut geregelt. Die Abwendung schwer-

wiegender Nachteile von Bund und Ländern dient insbesondere dem Schutz öffentlicher Sicherheitsinteressen. Die Einschränkung bei entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen Dritter dient dem Schutz personenbezogener Daten. Die Einführung des weiteren Beschränkungstatbestands in Nr. 4 entspricht den Regelungen aller anderen Archivgesetze. Dies dient dazu, missbräuchliche Archivnutzungen und aufwendige Recherchemaßnahmen für einzelne Nutzerinnen oder Nutzer zu verhindern.

Zu Abs. 2: Das für das Archivwesen zuständige Ministerium trifft die Entscheidungen über die Fälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1. Das Hessische Landesarchiv trifft die Entscheidung über die Fälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4.

Zu § 15 (Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht)

Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Klarstellung, dass nicht eine Person gemeint ist, auf die sich personenbezogenes Archivgut bezieht, sondern eine bestimmte bzw. bestimmbare, jedenfalls noch lebende natürliche Person nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Hinblick auf das ihr zustehende Auskunfts- und Berichtigungsrecht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Zu Abs. 2: Die Vorschrift räumt betroffenen Personen einen Anspruch auf Gegendarstellung ein, wenn diese die Richtigkeit personenbezogener Angaben in den Unterlagen bestreiten. Die Gegendarstellung darf sich nur auf Tatsachenbehauptungen im Archivgut beziehen. Auch muss die betroffene Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Der Gegendarstellungsanspruch richtet sich an das öffentliche Archiv, das die Unterlagen aufbewahrt. Das Gegendarstellungsrecht geht nach dem Tod der betroffenen Person auf deren Angehörige über.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung normiert formelle Erfordernisse. Die Gegendarstellung muss schriftlich erfolgen und unterzeichnet sein. Außerdem muss sich die Gegendarstellung auf die Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

Die Vorschrift des Abs. 4 entzieht Archivgut, das aus bestimmten amtlichen Niederschriften und Berichten über öffentliche Sitzungen von gesetzgebenden Organen oder Beschlussorganen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte besteht, dem Gegendarstellungsrecht. Dadurch soll vermieden werden, dass im Wege der Gegendarstellung konträre Sachverhaltsdarstellungen in Quellenpublikationen oder anderen Veröffentlichungen fortgesetzt werden.

Der sechste Teil behandelt Archivgut des Landtags, des Bundes, kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut.

Zu § 16 (Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts)

Abs. 1 schafft die Befugnis, Vervielfältigungen von personenbezogenem Archivgut an ausländische Archive, Museen oder Forschungsstellen abzugeben. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung zur Dokumentation und Erforschung schwerer Verfolgungsschicksale unter staatlicher Gewaltherrschaft. Der Regelungsgegenstand bezieht z.B. das Schicksal der Juden, Sinti und Roma unter nationalsozialistischer Herrschaft sowie Verfolgte des SED-Regimes ein. Vor der Weitergabe von Vervielfältigungen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte anzuhören.

Zu Abs. 2: Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen. Die Genehmigung wird unter strengen Voraussetzungen und ausreichenden Garantien erteilt. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten ist die Weitergabe nur zulässig, wenn ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

Zu Abs. 3: Da Archivgut nachgeordneter Stellen des Bundes weiterhin im Eigentum des Bundes stehen, ist die Weitergabe von Vervielfältigungen an die Zustimmung der obersten Bundesbehörde und des Bundesarchivs gebunden.

Zu Abs. 4: Die Regelung zur Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts begründet keinen Anspruch auf die Gestattung und Überlassung.

Zu § 17 (Archivgut des Landtags)

Zu Ab. 1: Der Hessische Landtag kann sein Archivgut in einem eigenen Archiv archivieren oder dieses, falls er kein eigenes Archiv unterhält, dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme anbieten.

Zu Abs. 2: Die in diesem Gesetz geregelte Nutzung von öffentlichem Archivgut gilt für das Landtagsarchiv entsprechend.

Zu § 18 (Archivgut des Bundes)

Die Formulierung regelt die Zuständigkeit des Landesarchivs für die Übernahme von Archivgut nachgeordneter Stellen des Bundes. Da diese Unterlagen weiterhin im Eigentum des Bundes stehen, auch wenn die grundsätzliche Anwendbarkeit des Landesarchivrechts bestimmt wird, wird für die Nutzung auf das Bundesarchivgesetz verwiesen.

Zu § 19 (Kommunales Archivgut)

Die Bestimmung regelt die Grundzüge des kommunalen Archivwesens unter Beachtung der Selbstverwaltungsgarantie. Den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung und ihren Verbänden sowie den kommunalen Stiftungen wird aufgetragen, in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut zu sorgen. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden nach § 19 der Hessischen Gemeindeordnung und den Landkreisen nach § 16 der Hessischen Landkreisordnung.

Zu § 20 (Sonstiges öffentliches Archivgut)

Zu Abs. 1: Durch die Vorschrift wird der Kreis derjenigen Stellen erweitert, die als Regelfall eine eigene Zuständigkeit bei der Archivierung und Nutzung ihrer Unterlagen haben.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung orientiert sich an der entsprechenden Regelung für das kommunale Archivgut.

Zu Abs. 3: Die Voraussetzungen für eine eventuelle Abgabe sonstigen öffentlichen Archivguts an das Landesarchiv werden eng vorgegeben, damit dies nur ausnahmsweise vorkommt. Es erscheint zweckmäßig, für diesen Fall eine Ipso-Iure-Umwidmung zu staatlichem Archivgut festzulegen.

Der siebte Teil enthält Regelungsbefugnisse.

Zu § 21 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Nicht alle Regelungsgegenstände des Archivwesens bedürfen einer gesetzlichen Normierung. Die hier aufgeführten Bestimmungen sollen im Verordnungsweg getroffen werden.

Zu Abs. 1: Bestimmungen zur Kostenerhebung bei der Erbringung ressortspezifischer Dienstleistungen oder Dienstleistungen des Hessischen Landesarchivs erscheinen notwendig, um Rechtsklarheit zu schaffen und sollen in einer Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden.

Zu Nr. 1: Dies betrifft Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen. Sofern die Unterlagen dem Hessischen Landesarchiv übergeben werden, agiert dieses faktisch als Service-Einrichtung, denn aus archivfachlicher Sicht besteht kein Anlass, solche Unterlagen in vollem Umfang aufzubewahren. Die abgebenden Stellen werden durch Übergabe dieser Unterlagen an das Hessische Landesarchiv erheblich entlastet. Für diesen Fall soll eine Kostenregelung durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Nr. 2: Eine Auftragsarchivierung liegt vor, wenn Unterlagen im Rahmen laufender Aufbewahrungsfristen vom Hessischen Landesarchiv als Zwischenarchivgut übernommen werden. Die abgebenden Stellen werden hierdurch erheblich entlastet. Zu den Kosten, die beim Hessischen Landesarchiv für die Aufbewahrung des Zwischenarchivguts entstehen, soll eine Regelung durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Nr. 3: Da digitale Unterlagen in anderer Form an das Archiv übermittelt werden und bei der Datenübergabe Kosten entstehen, werden diese Unterlagen gesondert erwähnt. Das Hessische Landesarchiv kann seinen Dienstleistungsauftrag, digitale Unterlagen dauerhaft zu übernehmen, nur erfüllen, wenn die vorab festgelegten technischen Voraussetzungen, wie die Programmierung von Schnittstellen, erfüllt sind, und wenn diese in für die

Langzeitarchivierung tauglichen Formaten übergeben werden. Die Kosten der Übergabe digitaler Daten sind von den abgebenden Stellen zu tragen.

Zu Nr. 4: Weiterhin soll bei Inanspruchnahme ressortspezifischer Dienstleistungen eine verursachergerechte Kostenregelung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Zu Abs. 2: Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über:

Zu Nr. 1: Einzelheiten der Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs, des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive werden in einer Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Zu Nr. 2.: Die Nutzungsordnung regelt insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren der Nutzung des Archivguts des Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive, die Verkürzung von Schutzfristen, die Erteilung von Auflagen für die Nutzung, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Abgabe von Belegexemplaren, die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten.

Die Verordnungsermächtigung zur Abgabe von Belegexemplaren kann entfallen, da dies bereits in einer anderen Rechtsvorschrift (Nutzungsordnung) geregelt ist.

Die Verordnungsermächtigung in Nr. 3 betrifft den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des gehobenen und höheren Archivdienstes.

Der achte Teil enthält Schlussbestimmungen.

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz wird auf fünf Jahre befristet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes)

A. Allgemeines

Mit der zunehmenden Nutzung digitaler Medien für das Publizieren von Büchern und Zeitschriften bilden digitale Medien einen in seiner Bedeutung zunehmenden Bestandteil des kulturellen Erbes. Um diese Publikationen im Rahmen landesbibliothekarischer Aufgaben zur Verfügung stellen zu können und der Nachwelt zu erhalten, ist es geboten, die existierende, sich aber nur auf Druckwerke erstreckende Pflichtexemplarregelung auch auf digitale Publikationen auszuweiten. Bisher haben vier Länder (Hamburg, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Thüringen) und der Bund eine digitale Pflichtexemplarregelung eingeführt.

Das hessische Pressegesetz (HPresseG) legt in § 9 die Abgabepflicht von Pflichtexemplaren für Druckwerke fest. Der damit und in der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984, zuletzt geändert durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1991, festgelegte Sammelauftrag der hessischen Landesbibliotheken dient dem Erhalt schriftlichen Kulturgutes und dem Verfügbarmachen desselben für Literatur, Wissenschaft und Praxis. Mit der zunehmenden Verbreitung digitaler Publikationen kann dieser Auftrag nicht mehr nur durch das Sammeln von Druckwerken ausgeführt werden.

Der vorliegende Entwurf soll das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBibIG) um eine Pflichtexemplarregelung in einem neuen § 4a ergänzen, die sowohl traditionelle als auch digitale Publikationen umfasst. Er soll an die Stelle von § 9 des HPresseG treten. Das HessBibIG bietet sich an, da die Ausübung des Pflichtexemplarrechts den hessischen Landesbibliotheken obliegt. Die vorliegende Formulierung orientiert sich eng an der Formulierung einer umfassenden Pflichtexemplarregelung der Deutschen Nationalbibliothek im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006. Die Anlehnung an das DNBG geschieht aus zwei Gründen. Das DNB definiert den umfassenden Begriff des "Medienwerks" und stützt die gesetzliche For-

mulierung auf diesen Begriff. Damit liegt eine grundsätzliche Begriffsbestimmung vor, die den Formulierungen mancher Ländergesetzen vorzuziehen ist, die sich darauf beschränken, die Regelung für Druckwerke auf digitale Publikationen entsprechend anzuwenden. Die enge Anlehnung an die Formulierung des DBNG erlaubt den Ablieferungspflichtigen in Hessen, die aufgrund des DNBG an die Deutsche Nationalbibliothek liefern müssen, dieselben Publikationen mit geringem zusätzlichen Aufwand an die zuständige hessische Landesbibliothek zu liefern. Das reduziert den hier zu leistenden Aufwand auf ein Minimum.

Während jedoch die Formulierung des DNBG auf einen umfassenden Sammlungsauftrag abzielt, wird mit dem hier vorgelegten Vorschlag ein engerer Sammlungsauftrag angestrebt. In einer ersten Phase sollte man sich daher zunächst auf solche elektronischen Publikationen beschränken, die ihrer Form und Art nach klassische Druckpublikationen ersetzen. Das schränkt elektronische Publikationen insbesondere auf statische Dokumente ein. Mit der Beschränkung auf dieses kulturell bedeutsame Teilgebiet aller elektronischen Publikationen wird ein pragmatischer Ansatz gewählt, der einerseits das Gebiet der elektronischen Publikationen für die Erfassung von Pflichtexemplaren eröffnet, gleichzeitig aber vermeidet, die Pflichtexemplarbibliotheken zu überfordern, und darüber hinaus einen kalkulierbaren Kostenrahmen schafft. Diese Einschränkung soll nicht durch das Gesetz selbst, sondern in einer begleitenden Rechtsvorschrift festgelegt werden, zur der das Gesetz eine Ermächtigung vorsieht.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1: Mit der Einführung des § 4a wird der Geltungsbereich über die hier genannten Bibliotheken hinaus erweitert, da zukünftig auch diejenigen, die unter die in § 4a formulierte Abgabepflicht fallen, dem Geltungsbereich des Gesetzes zuzurechnen sind. Um an dieser Stelle Schwierigkeiten mit der Formulierung des Kreises der Betroffenen zu vermeiden, werden als zusätzlicher Geltungsbereich die in Hessen veröffentlichten Medienwerke angegeben, auf deren Sammlung und Erhalt der § 4a abzielt.

Zu § 4a Abs. 1: Der Absatz enthält Begriffsdefinitionen. Der Begriff "Medienwerk" anstelle des bisherigen Begriffs "Druckwerk" umfasst ohne Beschränkung auf eine bestimmte Herstellungsart oder Wiedergabeform grundsätzlich alle Werke in Schrift, Bild und Ton. Die Bestimmung folgt damit der in § 3 DNBG getroffenen Definition. Der bisherige Begriff des Druckwerkes entspricht nicht mehr dem durch digitale Publikationen erweiterten Informationsspektrum.

Die Beschränkung der unkörperlichen Medien auf Darstellungen nur in öffentlichen Netzen bedeutet, dass Veröffentlichungen im Intranet einer Institution, die nur einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich sind, nicht dem Sammelauftrag dieser Regelung unterliegen.

Der Entwurf nimmt Musik- und Filmwerke sowie Rundfunksendungen als klar abgrenzbare Gruppe von Publikationen von der Pflichtexemplarregelung aus. Weitere Einschränkungen können durch die in Abs. 6 festgelegte Ermächtigung zur Formulierung einer Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu § 4a Abs. 2: Abs. 2 regelt die Ablieferungspflicht der Verbreitungsberechtigten, die für Druckwerke bisher im § 9 HPresseG festgelegt war, sofern der Verbreitungsberechtigte in Hessen ansässig ist. Durch die Begriffsbestimmung des Abs. 1 erstreckt sich die Ablieferungspflicht auf die dort definierten Medienwerke. Der Umfang der abzugebenden Medienwerke, die zuständigen Bibliotheken sowie weitere Modalitäten der Ablieferung sollen durch Rechtsverordnung nach Abs. 6 festgelegt werden.

Zu § 4a Abs. 3: Abs. 3 legt fest, dass Medienwerke grundsätzlich auf Kosten des Verbreitungsberechtigten abzugeben ist, sofern der Aufwand nach Abs. 5 keine unzumutbare Belastung darstellt. Die Medienwerke müssen benutzbar sein. Dies gilt insbesondere für unkörperliche Medien, die häufig vor unzulässiger Verbreitung durch Kopiermechanismen geschützt sind. Da solche Mechanismen die dauerhafte Aufbewahrung und den Gebrauch behindern, müssen Medien ohne diese Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Die jeweilige Bibliothek trägt Sorge, dass die so zur Verfügung gestellten Medienwerke nicht unzulässig weiterverbreitet werden können.

Für unkörperliche Medienwerke wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Verbreitungsberechtigte die Medienwerke zur elektronischen Abholung in Absprache mit der zuständigen Bibliothek zur Verfügung stellt. Das Nähere des Verfahrens kann in einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 geregelt werden.

Für die Ablieferung wird eine Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Publikation oder Zugänglichmachung eingeräumt. Kommt der Ablieferungspflichtige seiner Pflicht nicht nach, so kann die Bibliothek nach Mahnung und einer weiteren Frist von drei Wochen die Publikation auf Kosten des Ablieferungspflichtigen beschaffen.

Zu § 4a Abs. 4: Besonders bei unkörperlichen Medienwerken müssen Informationen über das Medienwerk, wie zum Beispiel das benutzte Format des Medienwerkes, zur Verfügung gestellt werden, damit es durch die Bibliothek nutzbar ist. Abs. 4 stellt sicher, dass diese Information durch die Ablieferungspflichtigen bereitgestellt wird.

Zu § 4a Abs. 5: Abs. 5 regelt das grundsätzliche Recht des Ablieferungspflichtigen auf Erstattung seiner Kosten, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Recht dazu wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: 1 BvL 24/78) vom 14. Juli 1981 grundsätzlich bejaht. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 geregelt werden.

Zu § 4a Abs. 6: Abs. 6 ermächtigt das zuständige Ministerium, die Einzelheiten der Ablieferungspflicht in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Nr. 1 erlaubt eine Einschränkung der Sammelpflicht, die insbesondere bei Netzpublikationen praktisch bedeutsam ist.

Nr. 2 erlaubt die genau Ausgestaltung der Form, in der Medienwerke abzuliefern sind, sowie eine Festlegung für Medienwerke, die in verschiedenen Formen verbreitet werden.

Nr. 3 erlaubt die Festlegung des Verfahrens der Ablieferung. Dies ist insbesondere für unkörperliche Medien relevant, da hier unter unterschiedlichen, fachlich gebotenen Verfahren diejenigen ausgewählt werden sollen, die beiden Seiten einen möglichst geringen Aufwand sicherstellen.

Nr. 4 legt die Möglichkeit fest, Einzelheiten der Kostenerstattung zu regeln.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Pressegesetzes)

Art. 3 hebt den § 9 des Hessischen Pressegesetzes auf, der durch den neuen § 4a im Hessischen Bibliotheksgesetz ersetzt wird.

In § 9 Abs. 1 HPresseG ist geregelt, dass von jedem Druckwerk nach § 4, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtabgabeexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die nach dem Verlagsort zuständige wissenschaftliche Bibliothek im Lande Hessen abzugeben hat. Druckwerke im Sinne des § 4 HPresseG sind nicht Texte in elektronisch aufgezeichneter Form, sodass Online-Publikationen nicht unter die Abgabepflicht fallen. Eine Änderung des Begriffs "Druckwerke" durch Einbeziehung elektronischer Publikationen würde dazu führen, dass erhebliche Abgrenzungsprobleme zwischen den Regelungen des Pressegesetzes und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Telemediengesetzes entstehen. Für elektronische Publikationen existieren spezielle Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag und im Telemediengesetz. Das Pressegesetz enthält den "Ordnungsrahmen" für die herkömmliche Presse. Für Online-Medien wurde ein eigener Ordnungsrahmen durch den Rundfunkstaatsvertrag und das Telemediengesetz geschaffen. Bei der Schaffung dieses Ordnungsrahmens wurde davon abgesehen, die Schwierigkeiten der Abgrenzung der Presse vom Rundfunk, der Pressefreiheit von der Rundfunkfreiheit und der Gesetzgebungskompetenz des Bundes von der Gesetzgebungskompetenz der Länder für Telemedien zu lösen. Bund und Länder haben sich vielmehr durch eine koordinierte Gesetzgebung (Rundfunkstaatsvertrag, Telemediengesetz) auf eine Kompromisslösung verständigt. Eine Einbeziehung von Online-Publikationen in das Hessische Pressegesetz würde diese Kompromisslösung unterlaufen. Eine Änderung

des § 4 HPresseG kam nach alledem nicht in Betracht. Eine Ergänzung des § 9 HPresseG durch den Begriff "elektronische Publikationen" war nicht möglich, weil dies der Systematik des Gesetzes widersprochen hätte. Der Begriff wäre - ohne eine Änderung des § 4 - im Pressegesetz ein Fremdkörper, der zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften des HPresseG geführt hätte. Hinzu kommt, dass § 9 dem Grunde nach nicht mehr ins Pressegesetz gehört. Die Vorschrift ist ein Überbleibsel aus dem Reichspressegesetz von 1874, als es noch die Pressezensur gab. Um der Polizei ein sofortiges Einschreiten zu ermöglichen, waren die Verleger periodischer Druckschriften verpflichtet, von jeder Nummer ein Exemplar unentgeltlich abzuliefern. Nach Abschaffung der Zensur dient die Abgabe von Pflichtexemplaren ausschließlich den wissenschaftlichen und kulturellen Interessen und nicht mehr dem Ordnungsgedanken.

Gleichzeitig wird der § 15 Abs. 1 Nr. 6 HPresseG aufgehoben, da er in Bezug auf den § 9 eine Ordnungswidrigkeit festlegt und nach Wegfall des § 9 entbehrlich ist. Des Weiteren werden dadurch notwendige Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken)

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 10) basiert auf § 9 Abs. 2 HPresseG. Wegen der Aufhebung dieses Paragraphen ist die Verordnung ebenfalls aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. August 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann